



REACH-Erklärung

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der REACH-Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Hiermit bestätigen wir, dass in den von uns gelieferten Produkten inkl. Verpackung, **keine** SVHC-Kandidaten nach Art. 33 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und allen Ergänzungen und Änderungen über 0,1 Massen-% enthalten sind.

Wir verpflichten uns, unsere Erzeugnisse und Erzeugnisteile entsprechend den Erfordernissen der REACH-Verordnung mit der von ECHA veröffentlichten Kandidatenliste regelmäßig abzugleichen. Sollten wir feststellen, dass einer der in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffen in die Kandidatenliste aufgenommen wurde, sind wir verpflichtet Ihnen unaufgefordert und unverzüglich die uns vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Ab dem 5. Januar 2021 sind Lieferanten nach Art. 9 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 in Verbindung mit der jeweiligen nationalen Umsetzungsnorm (in Deutschland § 16 f Chemikaliengesetz) verpflichtet, die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung auch der europäischen Chemikalienagentur ECHA mitzuteilen. Die ECHA hat für die Meldungen die sogenannte SCIP-Datenbank eingerichtet. Meldepflichtige Lieferanten im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie/REACH-Verordnung sind nicht nur Hersteller, sondern auch alle nachgeschalteten Vertreiber, die Erzeugnisse an gewerbliche Abnehmer liefern.

Wir versichern, dass die von uns gelieferten Artikel, soweit dies erforderlich ist, ordnungsgemäß in die SCIP eingetragen werden.

Korschenbroich, den 30.07.2025
Ort, Datum



Unterschrift